

STADT EUPEN



Kleiner Wegweiser
für Hundebesitzer

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT
2. GESETZGEBUNG
3. WESENSTEST
4. HUNDESTEUER UND HUNDEMARKEN
5. HUNDEWIESEN
6. HUNDEKOTTÜTEN
7. VERWALTUNGSSTRAFEN

Herausnehmbarer Teil:

- Genehmigungsantrag für potentiell gefährliche und gefährliche Hunde

1. VORWORT

Liebe Hundehalter und Hundeliebhaber,

Umfragen haben ergeben, dass 52% der belgischen Haushalte Haustiere, vor allen Dingen Hunde und Katzen, halten.

Haustiere gehören zu unserer Kultur, gelten als treue Gefährten, vereinfachen soziale Kontakte, geben Sicherheit, zwingen zu Bewegung im Freien, heben also die Lebensqualität.

Vor allen Dingen das Zusammenleben von Menschen und Hunden stellt eine Stadt jedoch auch vor Herausforderungen: nicht alle Menschen sind hundeliebend und Bürger fühlen sich durch frei laufende Hunde belästigt. Hundekot auf Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen wird in einer Untersuchung der Eupener Polizei von einer großen Anzahl von Bürgern als eines der ärgerlichsten Probleme bezeichnet.

Die Stadt Eupen bemüht sich, ein möglichst harmonisches Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Stadt zu fördern.

So sind z.B. Hundeauslaufwiesen und Hundeklos geplant. Gleichzeitig ist die „Hundeverordnung“ überarbeitet worden. Sie legt Richtlinien fest, um dieses Zusammenleben zu ermöglichen.

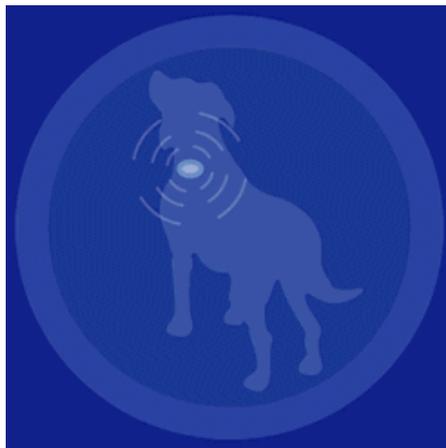
In der vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über diese verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, jedoch auch über die verschiedenen Angebote, die die Haltung von Hunden verbessern.

Martin ORBAN
Umweltschöffe

2. GESETZGEBUNG

Belgien:

Alle Hunde müssen seit dem 1. September 1998 einen elektronischen Chip oder eine Tätowierung zwecks Identifizierung besitzen.



Nähere Auskünfte erteilt:

ABIEC - Postfach 168, 1060 Brüssel 6 (www.abiec-bvirh.be) oder Tierärzte

Stadt Eupen:

Die Haltung und das Führen von Hunden sind in Eupen durch die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung geregelt.

Auf Anfrage erhalten Sie die entsprechende Verordnung oder diese kann unter www.eupen.be herunter geladen werden.

Hier einige wichtige Auszüge aus dieser Verordnung:



Alle Hunde müssen an einer Leine geführt werden (Art. 166.3).

Auf öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, in Schwimmbädern und auf Friedhöfen sind Hunde untersagt (Art. 166.5).



Hunde müssen in Gullys und/oder in speziell eingerichteten sanitären Bereichen ihre Notdurft entrichten. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Exkremente in den Gully (ohne Plastiktüte) oder in den öffentlichen Mülleimer, in einer Plastiktüte verpackt, geworfen werden (Art. 167).



Der Hundeführer muss Plastiktüten bei sich tragen und auf Aufforderung eines befugten Bediensteten vorzeigen können (Art. 167.5).

Potentiell gefährliche Hunde und gefährliche Hunde (Art. 169 und 170)

Potentiell gefährliche Hunde sind Hunde folgender Rassen: Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa Inu, Akita Inu, Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentino (argentinische Dogge), Rottweiler, Dogue de Bordeaux und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung mit einer der vorangehend erwähnten Rassen nicht vorliegt. Das Gemeindegremium kann weitere Anpassungen und Ergänzungen zur Liste vornehmen.

Wer einen der vorbenannten Hunde hält oder erwerben möchte, bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde. Diese Genehmigung hat der Hundeführer bei sich zu tragen.

Das Tragen eines Maulkorbes ist verpflichtend. Falls ein anerkannter Wesenstest vorliegt, braucht der Hund keinen Maulkorb zu tragen.

Gefährliche Hunde sind Hunde gleich welcher Rasse, die aktenkundig Menschen angesprungen, gebissen oder verletzt haben sowie Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Das Halten dieser Hunde bedarf ebenfalls einer speziellen Genehmigung mit Auflagen des Bürgermeisters.

Zusätzlich müssen diese Hunde an jedem öffentlichen Ort stets einen Maulkorb tragen.

Darüber hinaus darf die Leine für potentiell gefährliche und gefährliche Hunde nicht länger als 1,50 m sein (Art 166.3).

Das entsprechende Genehmigungsformular für potentiell gefährliche und gefährliche Hunde finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

3. WESENSTEST

Potentiell gefährliche Hunde brauchen keinen Maulkorb zu tragen, wenn ein anerkannter Wesenstest bestanden worden ist. Gefährliche Hunde (Hunde, die bereits aktenkundig geworden sind) müssen immer einen anerkannten Wesenstest erfolgreich absolvieren.

Dieser Wesenstest muss durch einen durch die Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.o.E. Brüssel anerkannten Hundeverein durchgeführt werden.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der Stadtverwaltung, der Königlichen Gesellschaft Sankt Hubertus (Avenue Albert Giraud 98, 1030 Brüssel) oder unter www.srsh.be.

Eine Kopie der bestandenen Prüfung muss bei der Stadtverwaltung hinterlegt werden. Eine entsprechende Hundemarke, die der Hund nach bestandener Prüfung erhält, muss am Halsband befestigt werden.

4. HUNDESTEUER UND HUNDEMARKEN

Auf dem Gebiet der Stadt Eupen ist jeder Eigentümer eines Hundes verpflichtet, seinen Hund bei der Stadtverwaltung anzumelden. Dabei ist auch die Rasse des Hundes anzugeben (Steuerverordnung vom 19.12.2007).

Ein entsprechendes Erklärungsformular ist im Finanzdienst der Stadt Eupen erhältlich oder kann herunter geladen werden unter www.eupen.be.

Die städtische Hundesteuer-Verordnung sieht vor, dass jeder Hundebesitzer eine jährliche Steuer zahlt. Zurzeit beträgt die Steuer 16 EUR pro Hund und Jahr.



Hundemarke



Hundemarke für potentiell gefährliche oder gefährliche Hunde

Im Jahr 2008 werden Hundemarken nach der Erstellung der Steuerrolle und dem Versand der Steuerbescheide ausgegeben (voraussichtlich im Monat September 2008). Die Marken sind dann am Empfangsschalter der Stadtverwaltung im Rathaus erhältlich. Das genaue Datum wird auf dem Steuerbescheid mitgeteilt.

Bei Neuanmeldungen ab September erhält der Hundehalter nach Anmeldung und Eintragung des Hundes eine entsprechende Hundemarke, die ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist (allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung Art. 168).

5. HUNDEWIESEN

Auf dem Gebiet der Stadt Eupen soll demnächst eine Auslaufläche für Hunde angelegt werden. Auf dieser gekennzeichneten und eingezäunten Hundewiese ist es erlaubt, die Hunde ohne Anleining laufen zu lassen. Potentiell gefährliche und gefährliche Hunde dürfen diese Wiese nicht nutzen.

Der Halter ist allerdings verpflichtet, die Exkremente auf der Wiese einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6. HUNDEKOTTÜTEN

Alle Hundehalter sind verpflichtet, die Ausscheidungen ihres Hundes sofort zu entfernen. Dieses "Aufheben" und Entsorgen soll mit dazu beitragen, unsere Stadt sauber zu halten.

Die Hundehalter erhalten ein Paket Hundekotbeutel jeden Monat kostenlos in folgenden Büros:

- Wertstoffhof, Aachener Straße 91 (087/55.67.24)
- Büro der Ordnungshüter, Gospertstraße 73 (087/44.73.00)

Dazu werden in kleinerer Anzahl Hundetüten kostenlos an Hundehalter in folgenden Geschäften abgegeben:

- Wertstoffhof, Gülcherstraße 5 (087/74.33.52)
- Büro der Ordnungshüter, Gospertstraße 73 (087/44.73.00)
- Zeitschriften Brock, Paveestraße 2, Eupen
- Eupens Bunter Shop, Schilsweg 63, Eupen
- Garcia-Naftaniel, Bergstraße 43 (ab 7. Juli 2008 Bergstraße 55), Eupen
- Bäckerei Gillessen, Aachener Straße 245, Kettenis
- Bäckerei Reul, Lindenberg 12, Kettenis

7. VERWALTUNGSSTRAFEN

Verstöße gegen die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung werden geahndet. Hier einige Auszüge:

Hund ohne Leine: bis 150 EUR

Hundekot auf der öffentlichen Straße: bis 100 EUR

Hund ohne Hundemarke: bis 100 EUR

Potentiell gefährliche oder gefährliche Hunde:

ohne Genehmigung: bis 250 EUR

ohne Maulkorb: bis 250 EUR

Herausgeber:

STADT EUPEN
Städtebau- und Umweltdienst
Rathausplatz 14 – 4700 EUPEN

Juni 2008